

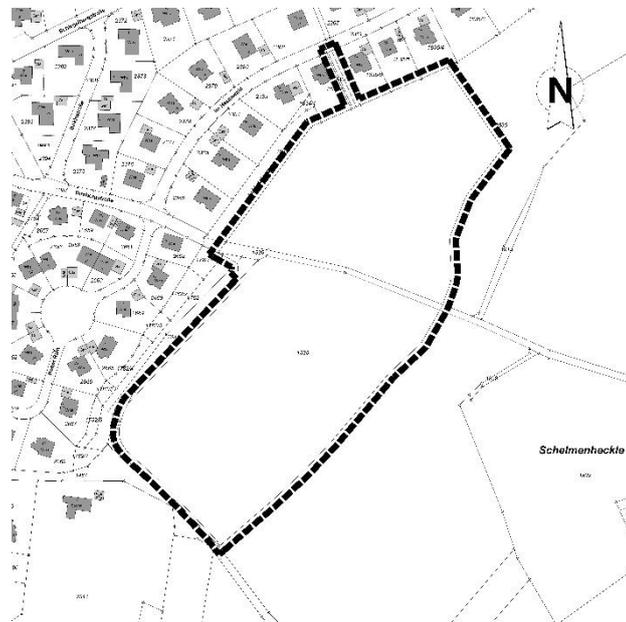
**Beschluss über die Einleitung eines ergänzenden Verfahrens nach
§§ 215a Abs. 2 i.V.m. 214 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan
"Schlegelberg" im Stadtbezirk Weilersbach im beschleunigten
Verfahren nach § 13a BauGB unter Berücksichtigung der Maßgabe des
§ 215a Abs. 3 BauGB,
Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Technische Ausschuss der Stadt Villingen-Schwenningen hat am 16.04.2024 in öffentlicher Sitzung die Wiederaufnahme des Bebauungsplanverfahrens „Schlegelberg“ und die Durchführung des ergänzenden Verfahrens gemäß §§ 215a Abs. 2, 214 Abs. 4 BauGB sowie § 13a BauGB beschlossen.

Zudem hat der Technische Ausschuss den Entwurf zum Bebauungsplan „Schlegelberg“, bestehend aus zeichnerischem Teil, planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, Begründung nebst dem Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und den Anlagen Plan Ausgleichsmaßnahmen, artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Wärme-Energiekonzept, schalltechnische Untersuchung, Gutachten zu den Geruchsimmissionen zur Kenntnis genommen und gebilligt.

Darüber hinaus hat der Technische Ausschuss die Veröffentlichung im Internet mit parallel dazu laufender öffentlicher Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Weilersbach und weist eine Gesamtfläche von ca. 3,53 ha auf. Südlich des Plangebiets befinden sich Sportanlagen und das geplante neue Feuerwehrgebäude. Östlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Die genaue Abgrenzung ist in der nachfolgend abgebildeten Übersicht dargestellt.



Der Stadtbezirk Weilersbach stellt aufgrund seiner Nähe zu Villingen und Schwenningen einen nachgefragten Wohnpendlerort dar. Die vorhandenen Bauflächen in Weilersbach sind weitestgehend ausgeschöpft. Zur Deckung des bestehenden Bedarfes an Wohnbauflächen wurde der Bebauungsplan "Schlegelberg" geschaffen.

Der Bebauungsplan wurde ursprünglich als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB aufgestellt, am 20.07.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und am 13.09.2022 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit einem Grundsatzurteil vom 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass § 13b BauGB (beschleunigtes Bebauungsplanverfahren für Wohngebiete im siedlungsnahen Außenbereich) nicht mit EU-Recht vereinbar ist und Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht überplant werden dürfen. Das Gericht erklärte deswegen den im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellten Bebauungsplan, bei dem auf die Erstellung eines Umweltberichts verzichtet werden kann, für unwirksam.

Auch der im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellte Bebauungsplan „Schlegelberg“ wurde innerhalb der Jahresfrist seit Bekanntmachung gemäß § 215 BauGB gerügt.

Der Bundestag hat am 17.11.2023 die Änderung des Baugesetzbuches beschlossen und den neuen Paragraphen 215a BauGB eingeführt. Dieser stellt eine Art „Reparaturvorschrift“ dar, mit der Rechtsklarheit bezüglich des Weiteren Umgangs mit Bebauungsplänen auf Basis des § 13b BauGB herbeigeführt werden kann.

Gemäß § 215a Abs. 2 BauGB soll der Bebauungsplan „Schlegelberg“, der als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen im Verfahren nach § 13b BauGB in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung aufgestellt wurde, durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt werden. Hierfür kann das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB unter Berücksichtigung der Maßgabe des § 215a Abs. 3 BauGB entsprechend angewendet werden.

Paragraph 215a Abs. 3 BauGB gibt vor, dass im ergänzenden Verfahren nur dann von § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB Gebrauch gemacht bzw. von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden kann, wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB zur Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Da beim vorliegenden Bebauungsplan mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wurde ein Umweltbericht erstellt, der einen gesonderten Teil der Begründung darstellt.

Für das vorliegende Verfahren bedeutet dies, dass die sonstigen Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB entsprechend gelten. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann daher abgesehen werden und der Bebauungsplan, auch wenn er von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, kann aufgestellt werden, ohne den Flächennutzungsplan zu ändern. Der Flächennutzungsplan wird im Nachgang berichtigt nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Fläche

Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche, Auswirkungen der Planung

Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Auswirkungen der Planung

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt Flora, Fauna, Biotope

betroffene Arten sowie Biotope und Auswirkungen der Planung, Auswirkungen auf Schutzgebiete, Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich

Boden und Wasser

Zustand und Auswirkungen auf Bodenfunktionen, Bodenschutz, Wasserbewirtschaftung, Wasserableitung

Klima/ Luft/ Emissionen (Lärm und Licht)

Auswirkungen der Planung

Landschaftsbild und Erholungswert

Zustand und Auswirkungen der Planung

Kultur und Sachgüter

Archäologische Fundstellen, Auswirkungen der Planung

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Bebauungsplanentwurf bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung nebst dem Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und den Anlagen Plan Ausgleichsmaßnahmen, artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Wärme-Energiekonzept, schalltechnische Untersuchung, Gutachten zu den Geruchsmissionen in der Zeit vom

29. April 2024 bis einschließlich 31. Mai 2024
auf der Homepage der Stadt Villingen-Schwenningen unter
<https://www.villingen-schwenningen.de/bauen-wohnen/stadtplanung/bebauungsplan/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligung/>
und im Stadtplanungsamt, Abt. Planung,
Stadtbezirk Schwenningen, Winkelstraße 9, 2. Obergeschoss, Flur

während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift im Stadtplanungsamt vorgebracht werden, alternativ können sie auch per E-Mail abgegeben werden: spl@villingen-schwenningen.de. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollen die volle Anschrift der Beteiligten enthalten. Deshalb wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie die Anschrift (ggf. auch E-Mail und Telefonnummer, sofern angegeben) und die vorgebrachten Informationen auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz gespeichert werden. Die vorgebrachten Informationen werden dem Gemeinderat anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können

Villingen-Schwenningen, den 19.04.2024

Stadt Villingen-Schwenningen
Stadtplanungsamt